

Satzung

des Vereins "Autismus Oberfranken e.V. "

Stand 01.12.2007

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Autismus Oberfranken e.V.“ Dieser Name ersetzt ab sofort den seit Gründung gültigen Namen "Hilfe für das autistische Kind, Regionalverband Oberfranken e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Bamberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung vom 1.1.1977.
Zweck des Vereins ist die Förderung, Betreuung und soziale Eingliederung autistischer Kinder, Jugendlicher und Erwachsener ohne Rücksicht auf Herkunft, Geschlecht, Rasse oder Weltanschauung.
2. Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen in Form der ambulanten, teilstationären und vollstationären Fürsorge durchführen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Schaffung und Unterhaltung von geeigneten vorschulischen, schulischen und nachschulischen Förderstätten bzw. Lebensbereichen in Form eigenständiger Institutionen sowie in Zusammenarbeit mit Institutionen anderer bestehender und geeigneter Initiativen und Einrichtungen.
 - b) Beratung und Hilfe für Eltern in allen Belangen
 - c) Gezielte Information an Eltern, Therapeuten, Pädagogen und alle, die in Verbindung mit behinderten Menschen stehen über die durch den Autismus bestehenden besonderen Probleme.
 - d) Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Einrichtungen, die eine Förderung und eine bessere soziale Eingliederung behinderter Menschen zum Ziel haben.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
3. Jedes Mitglied muss einen finanziellen Beitrag zum Nutzen des Vereins leisten. Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Voraus festgesetzt. Alle Mitglieder sind zu höheren Leistungen aufgerufen.
4. Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
5. Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein ist nach vorausgegangener schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit möglich. Eine eventuelle finanzielle Beitragsschuld für das laufende Jahr wird dadurch jedoch nicht berührt.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des mit ihm vereinbarten finanziellen Beitrags im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Organe des Vereins sind

A. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem 1. und einem 2. Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassierer sowie der Schriftführer. Es sind jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes zusammen vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 36 Monate in sein Amt gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
7. Es ist grundsätzlich statthaft, dass auch Nichtvorstandsmitglieder - die aber die Vereinsmitgliedschaft besitzen müssen – Außenkontakte des Vereins wahrnehmen. Dies setzt jedoch das schriftliche Einverständnis des Vorstandes voraus. Die derart legitimierten Personen sind dann aber für ihr Tun und Lassen voll verantwortlich und haftbar.

B. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladefrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Tagesordnungspunkten, deren Erledigung der Eile bedarf, kann die Benachrichtigungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes. Zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, prüfen unangemeldet Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.
 - c) Festsetzung der Beitragshöhe und des Beitragsturnus
 - d) Beschlussfassung über Vereinsausschluss eines Mitgliedes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins

- § 6 Beurkundung der Beschlüsse**
1. Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
 2. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer müssen getrennte Personen sein und werden zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit gewählt.

- § 7 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**
1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband " autismus Deutschland e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

- § 8 Gesetzliches, Gerichtsstand**
1. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bamberg